

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Siemens Transporttechnik GmbH

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferverträge, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildung, Zeichnung, Gewichts- und Maßangaben sind nur Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Gegenstand der Lieferung

Gebrauchtgeräte werden grundsätzlich "gebraucht wie besichtigt" verkauft. Zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind nur verbindlich nach unserer schriftlichen Bestätigung.

Für Neugeräte, Ersatzteile, Austauschteile und Zusatzgeräte gelten die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Hersteller.

Falls das angebotene Geräte nicht mehr lieferbar ist, behalten wir uns vor, ein ähnliches Gerät zu liefern.

Beim Besteller wird die Kenntnis der geltenden Schutz- und Sicherheitsvorschrift vorausgesetzt. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als es vereinbart ist.

IV. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen und die auf die Fertigstellung oder Anlieferung des Liefergegenstandes von nachweisbarem Einfluss sind, gleichgültig ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten sind (z. B. Betriebsstörungen, **Ausschußwerden**, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Ersatzteile usw.)

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Preis

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

Die Preise beruhen auf den z. Zt. des Abschlusses geltenden Kosten für Material und Lohn. Wir behalten uns Preisberichtigungen vor, wenn sich Material- und Lohnkosten bis zum Zeitpunkt der Auslieferung ändern.

VI. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Zahlung "bar ohne jeden Abzug" bei Versandbereitschaft.

Bei Überschreitungen der Zahlungsfristen wird 1% pro Monat des Rechnungsbetrages berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen und Garantieverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Zahlungen mittels Wechsel oder Scheck gelten erst nach Einlösung als bewirkt.

Zahlung mit Wechsel ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

Jede Teilzahlung des Bestellers ist, wenn nicht schriftlich vereinbart, zur Tilgung der ältesten Forderung bestimmt.

VII. Gefahrenübergang, Versand

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lager verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportgefahren und weitere Risiken gem. Auftrag versichert.

Alle Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrenübergang nicht berühren.

Angelieferte Gegenstände hat der Besteller auf jeden Fall anzunehmen. Geschieht das nicht, so gehen die Kosten einer Einlagerung bei Dritten und die sich hieraus ergebene Gefahr zu seinen Lasten.

Rücksendungen dürfen nur erfolgen und müssen vom Verkäufer nur dann angenommen werden, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

VIII. Übernahme

Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Leistung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, bis zu 20% des Listenpreises als Entschädigung zu fordern.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und auf diese Lieferung entfallende Kosten unser Eigentum. Hierunter fallen auch wesentliche Ersatzteile, die bei Reparaturen von uns oder durch den Kunden eingebaut wurden, auch komplette neue oder Austausch-Aggregate wie z. B. Motor, Getriebe, Achsen und Pumpen. Der Besteller ist nicht berechtigt, unser Eigentum zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder anderweitig hierüber zu verfügen.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Sachschäden, Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern sowie die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft an uns abzutreten.

X. Garantie

Bei Neugeräten gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.
Auf gebrauchte Geräte wird grundsätzlich keine Garantie gewährleistet.

Falls abweichend davon bei gebrauchten Geräten für bestimmte Teile, Baugruppen, Aggregate ausdrücklich eine Garantie vereinbart worden ist, insbesondere bei Grundüberholungen, gewährleisten wir fachgerechte und sorgfältigen Ausführung unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und insbesondere übermäßige Beanspruchung und ungeeignete Betriebsmittel, mechanische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

Zur Vornahme aller nach fachkundigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat uns der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstandenen unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes ausschließlich der Lohn-, Montage- und Frachtkosten.

Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der Ort der Ausführung der Reparatur ist von uns zu bestimmen. Teile, die ersetzt oder repariert werden müssen, sind porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Die Entscheidung über die Art der Ausführung der Garantiearbeiten und die Wahl zwischen Reparatur oder der Verwendung von Austausch- und/oder Neuteilen treffen wir nach fachmännischen Gesichtspunkten.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Bei etwaigen durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Garantie in vollem Umfange, außerdem leisten wir für solche Arbeiten keine Vergütung.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

XI. Mietgeschäfte

Bei Vermietungen gelten die allgemeinen Bedingungen unseres Mietvertrages.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartien ist Lüneburg.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt hiervon der Vertrag unberührt.

Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

Bedingungen für die Gestellung von Kundendienst-Monteuren

- 1) Überstundenzuschläge werden berechnet für Arbeiten, die außerhalb der regulären Arbeitszeit zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag durchgeführt werden sollen.

Die Berechnung wird wie folgt durchgenommen:

06:30 - 07.30 Uhr und von 16.30 - 19.00 Uhr: 25 %

Zwischen 19:00 und 06:30 Uhr 50 %

Feiertagszuschläge: 100 %

Arbeit an Samstagen:

Für die ersten 2 Stunden: 25 %

Für weitere Stunden 50 %

Fahrstunden werden wie die vorgenannten Arbeitsstunden mit Zuschlägen belegt.

- 2) Frachtkosten für Ersatzteile und sonstige Auslagen, die für die Ausführung von Montagen erforderlich werden, berechnen wir gesondert.
- 3) Eine Änderung der Berechnungssätze behalten wir uns vor auf Grund von gestiegenen Allgemeinkosten. Für die Berechnung gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeit gültige Verrechnungssatz. Wartezeiten, die durch den Auftraggeber verursacht werden, müssen bezahlt werden.
- 4) Alle Preis sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird separat zugeschlagen.
- 5) Die in Kostenvoranschlägen genannten Beträge sind Richtpreise, die ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden bis zu 10 % überschritten werden können.
- 6) Hilfskräfte, Hilfsmittel oder Geräte, Strom und Wasser, die bei den Servicetätigkeiten benötigt werden, sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen.

- 7) Wartungs- und Reparaturarbeiten werden fachmännisch ausgeführt. Für Beschädigungen am Fahrzeug haften wir nur bei nachweisbarem Verschulden unseres Personals. Jegliche Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Im übrigen erfolgt die Gewährleistung nach unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Garantieschäden sind unverzüglich zu melden. Es gehen nur Aufwendungen zu unseren Lasten, die bei sofortiger Schadensbehebung entstanden wären. Bei Eingriff durch den Gerätehalter oder Dritte erlischt jeglicher Garantieanspruch.

Für Ersatzteile und Austauschteile gelten die Garantie-Bedingungen der Hersteller. Austauschteile und reklamierte Ersatzteile werden zunächst zum Neupreis berechnet. Nach Anerkennen der Garantie und nach Rücksendung der Altteile erfolgt eine Gutschrift über die anerkannte Garantie, bzw. den Differenzbetrag Neutral-Tauschteil.

Reklamations- und Altteile im Austauschverfahren sind frachtfrei einzusenden.

- 8) Unsere Monteure sind angewiesen, anfallende Arbeits-, Fahrt-, Wege- oder Wartestunden für Wartungs- und Reparaturarbeiten, die beim Kunden durchgeführt werden, sowie benötigte Ersatzteile auf den entsprechenden Formularen bestätigen zu lassen. Bei Abwesenheit der zuständigen Angestellten des Auftraggebers gelten die von unserem Monteur gefertigten Belege auch ohne Bestätigung. Rechnungserstellung erfolgt auf Grund dieser Unterlagen. Im übrigen sind unsere Monteure zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen nicht befugt. Inkassovollmacht unserer Monteure kann nur angenommen werden, wenn eine schriftliche Vollmacht von uns vorgelegt wird.
- 9) Zahlungsbedingungen:
"Sofort nach Rechnungserhalte ohne Abzug", sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 10) Als Erfüllungsort wird Volkstorf vereinbart. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Lüneburg.

Im übrigen ist Lüneburg der Gerichtsstand für Ansprüche im Mahnverfahren und für Klage gegen Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.